

**"Mensaverein
an der
Gesamtschule
Langerfeld e.V."**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen "Mensaverein an der Gesamtschule Langerfeld e.V." und ist im Vereinsregister unter Nr. 2920 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Erziehungsauftrages der in Ganztagsform geführten Gesamtschule Langerfeld, insbesondere durch Versorgung der Schülerinnen und Schüler, im übrigen auch der sonstigen entgeltlich oder unentgeltlich tätigen Personen an der Gesamtschule Langerfeld, mit guter Verpflegung zu sozialen Preisen.
Darüber hinaus können gemeinnützige Einrichtungen und städtische Schulen mit Essen beliefert werden. Dabei soll die Verpflegung vornehmlich den Bedürfnissen von Kindern und Heranwachsenden gerecht werden. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes betreibt der Verein in der Gesamtschule Langerfeld insbesondere
 - a) den Küchen- und Mensabetrieb für die Mittagsverpflegung,
 - b) einen Kiosk für Zwischenmahlzeiten und bietet
 - c) bei Veranstaltungen des Förderverein an der Gesamtschule Langerfeld e.V. zu dessen Gunsten sowie bei sonstigen schulischen Veranstaltungen oder bei Veranstaltungen gemeinnütziger Einrichtungen Speisen und Getränke an.
 - d) Zur Durchführung des § 2 Abs. 2a-c der Satzung ist eine Geschäftsführung zu bestellen, die dem Vorstand untersteht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Betriebseinnahmen müssen die Betriebsausgaben decken; die Erzielung von Betriebsgewinn ist nicht vorgesehen. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel des Vereins

1. Die zur **Erreichung** seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, sonstige Zuwendungen sowie den Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen der Tätigkeit des Zweckbetriebes gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
2. Über einen Jahresmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden
 - a) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Gesamtschule Langerfeld besuchen (Elternschaft),
 - b) SchülerInnen und LehrerInnen an der Gesamtschule Langerfeld,
 - c) sonstige natürliche u. juristische Personen sowie Vereinigungen die an einer Unterstützung der Vereinsarbeit interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung. Die Aufnahme wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod, Austritt oder Ausschluß,
 - b) bei rückständiger Beitragszahlung trotz Mahnung von mehr als einem Jahr.
4. Der Austritt erfolgt mit Wirkung zum Schluß des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 5. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt auf Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung gezahlter Beiträge bzw. Auszahlung anteiligen Vereinsvermögens.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge vorzulegen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge gemäß § 3 Abs. 2 zu zahlen.

§ 6

Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Kontrollausschuß
3. Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - a) auf Beschluß des Vorstandes,
 - b) unter Angabe des Zwecks auf Verlangen
 - b1) eines Zehntels der Mitglieder,
 - b2) des Kontrollausschusses (§ 8 Abs. 5 Buchst. **b**).
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied in der in § 9 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 5 Buchstabe **b**) vor, verkürzt sich die Einladungsfrist auf eine Woche. In den Fällen des Abs. 2 Buchstabe b) ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Kontrollausschusses
 - b) sowie über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl des Kontrollausschusses gem. § 8 Abs. 1 Buchst. a);
 - e) Bestätigung des Kontrollausschusses gem. § 8 Abs. 1 Buchst. b-e;
 - f) Festlegung des Jahresmindestbeitrages;
 - g) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
 - h) Berufung im Ausschußverfahren;
 - i) Satzungsänderungen;
 - j) die Auflösung des Vereins gem. § 13 Abs. 1.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt (Ausnahme § 9 Abs. 5 und § 13 Abs. 1); bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Jedes Mitglied, auch ein korporatives, hat eine Stimme. Die Benennung eines stimmberechtigten Vertreters ist Angelegenheit der Korporation.

§ 8

Kontrollausschuß

1. Der Kontrollausschuß besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und zwar aus
- a) zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören,
 - b) einem Vorstandsmitglied des Fördervereins an der Gesamtschule Langerfeld e.V.,
 - c) einem von der Lehrerkonferenz vorgeschlagenen Mitglied des Kollegiums der Gesamtschule Langerfeld, das Mitglied des Vereins sein sollte,
 - d) einem von der Schulleitung benannten Mitglied.
 - e) Darüber hinaus können ein von der Schülersvertretung gewählter Sprecher, der mindestens der 7. Klasse angehören muß, und ein Mitglied des Mensapersonals, das von diesem vorgeschlagen ist, Mitglied sein.

Die Kontrollausschußmitglieder können Ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Es können Vertreter in entsprechender Anzahl gewählt werden, die in der Reihenfolge ihrer Wahl an die Stelle ausgeschiedener gewählter Kontrollausschußmitglieder treten. Soweit keine Vertreter gewählt werden oder die Liste der gewählten Vertreter erschöpft ist, werden Vertreter für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand des Fördervereins an der Gesamtschule Langerfeld e.V. bestellt.

2. Die Mitglieder des Kontrollausschusses gem. § 8 Abs. 1 a) und die Vertreter werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Kontrollausschußmitglieder gem. § 8 Abs. 1 b) - e) werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Wahlen sollen in den Jahren erfolgen, in denen keine Vorstandswahlen stattfinden. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Kontrollausschuß hat vornehmlich die Aufgabe,

a) den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten,

b) den Prüfbericht zum Geschäftsbericht des Vorstandes zu geben und der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

c) Verträgen zwischen dem Verein und Mitgliedern der Organe gem. § 6 Abs. 3 der Satzung zuzustimmen,

d) Vorschläge zum Angebot einzubringen.

4. Der Vorstand informiert den Kontrollausschuß über grundlegende Anordnungen der Geschäftsführung.

5. Der Kontrollausschuß hat das Recht,

a) zu Maßnahmen der Geschäftsführung einen Bericht vom Vorstand zu verlangen,

b) die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert.

6. Der Kontrollausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die die Geschäfte des Kontrollausschusses zwischen den Sitzungen führen.

Auf Verlangen des Vorstandes oder von zwei Mitgliedern des Kontrollausschusses ist der Kontrollausschuß unverzüglich einzuberufen.

Der Kontrollausschuß entscheidet durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Kontrollausschusses bzw. im Verhinderungsfall die des Vertreters.

7. Vorstand und Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Kontrollausschusses beratend teil. Auf Verlangen des Kontrollausschusses hat der Vorstand zu allen Beratungspunkten Stellung zu nehmen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder, die natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
Die unmittelbare Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Beisitzer.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist mit mindestens 2 Mitgliedern beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) halbjährliche Berichterstattung an den Kontrollausschuß über die Situation des Küchen- und Mensabetriebes.
5. Der Vorstand hat das Recht, in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschlüsse des Kontrollausschusses mit 3/4 der abgegebenen Stimmen zurückzuweisen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Haftung

Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Die Geschäftsführung haftet als besondere Vertreter im Sinne des 30 BGB für alle Rechtsgeschäfte in ihrem Geschäftskreis. Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahren zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner (§42 BGB).

§ 11

Niederschrift

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Kontrollausschusses und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
2. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 12

Rechnungsprüfung

1. Da der Verein keine ständigen Mitgliederbeiträge erhebt, beschränkt sich die Kassenführung auf die Erhebung einmaliger Beiträge.
2. Zu diesem Zweck wird in der Buchhaltung des Küchen- und Mensabetriebes ein entsprechendes Konto geführt.
3. Der Zweckbetrieb unterliegt gesetzlichen Vorgaben und der Prüfung durch das Finanzamt. Aus diesem Grunde verzichtet der Verein auf die Wahl von Kassenprüfern.

§ 13

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nichterschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an den Verein der "Freunde und Förderer der Städtischen Gesamtschule Wuppertal-Langerfeld e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Die Neufassung **dieser** Satzung wurde beschlossen am: 15. März 1995

Wuppertal-Langerfeld, den

15.06.1999